

Offene Standards

Stellungnahme zum Entwurf der SIUG, Version 0.5 vom 11.9.2009

1. Grundsätzlich begrüsse ich den Versuch einer Begriffspräzisierung, da eine präzise Definition eine Beurteilung des Wertes und der Relevanz ermöglicht, während der gegenwärtige unklare Zustand unbefriedigend ist und zu Marktverzerrungen und Fehlentscheiden von Behörden und Unternehmen führen kann.
2. Die Vereinnahmung des Begriffes "Offener Standard", durch wen auch immer, erachte ich als unglücklich und nicht zweckdienlich. Keine SDO¹ sagt von sich, ihre Standards seien nicht offen! Für den vorliegenden Ansatz schlage ich daher "Open Source Standard" vor.
3. Eine klare Definition beginnt mit einem klaren Scope Statement. Dieses fehlt hier, und es ist unklar, was genau diese Definition abdeckt bzw. abdecken soll. Offenbar geht es um Software-Standards. Jedoch muss ausserdem gemäss Punkt 2 "Interoperabilität" gewährleistet werden, wobei unklar bleibt, was denn womit interagiert. Die vorliegende Definition adressiert somit eine Teilmenge der Software, für welche nicht weiter spezifizierte Interoperabilitätsanforderungen bestehen. Ferner fordert Punkt 7 eine Übersetzbarkeit in neue Standardversionen, was den Anwendungsbereich in unklarer Weise weiter einschränkt.

Diese Anforderungen sollten präzisiert und die Definition mit einer klaren Spezifikation ihres Anwendungsbereiches eingeleitet werden.

4. ISO und andere SDOs unterliegen den Anforderungen des TBT Agreements der WTO sowie spezifisch dem WTO-Dokument G/TBT/1/Rev.8 vom 23. Mai 2002, welches neben diversen Anforderungen auch solche betreffend Offenheit definiert (siehe Abschnitt IX.B).

Die Definition der SIUG sowie andere mir bekannte Definitionen aus der Open Source Community sind mit den WTO-Anforderungen unvereinbar. Ihnen gemäss wäre die grosse Mehrheit auch derjenigen Internationalen Standards, auf die diese Definitionen anwendbar sind², nicht offen.

Behörden sind gehalten, die WTO-Anforderungen einzuhalten und in ihrem Wirkungsbereich deren Einhaltung durchzusetzen.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die vorliegende Definition ungenügend klar ist und für Behörden nicht verbindlich sein kann, da sie in Konflikt mit WTO-Regelungen steht. Dennoch erachte ich die Bestrebungen, einen Kontrapunkt zu den geltenden Patentregelungen im TRIPS Agreement und ihrer Anwendung im TBT Agreement zu setzen, als nötig, um die bestehenden Ungleichgewichte zwischen dem Schutz der Patentinhaber und der Lizenznehmer zu korrigieren. In diesem Sinne ermuntere ich die SIUG, ihre Definition zu präzisieren, von unnötigem Ballast zu entschlacken und zur Reife zu bringen.

Zürich, den 20. November 2009

Hans-Rudolf Thomann

¹ Standards Defining Organization

² Siehe die vorangehenden Ausführungen zum Anwendungsbereich